

Umweltbundesamt

Bekanntmachung nach § 9 Absatz 2 Satz 2 und § 23 Satz 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

Vom 11. Oktober 2011

I.

Das Umweltbundesamt gibt hiermit nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) bekannt, dass Anträge nach § 9 Absatz 2 Satz 1 TEHG auf Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen für Anlagen innerhalb einer Frist bis zum 23. Januar 2012 zu stellen sind. Wir weisen darauf hin, dass bei verspätetem Antrag kein Anspruch auf Zuteilung kostenloser Berechtigungen mehr besteht.

II.

- Das Umweltbundesamt schreibt hiermit nach § 23 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 TEHG vor, dass folgende Dokumente nur in elektronischer Form beim Umweltbundesamt eingereicht werden können:
 - Zuteilungsanträge nach § 9 Absatz 2 Satz 1 TEHG für Bestandsanlagen nach § 2 Nummer 3 der Zuteilungsverordnung 2020 – ZuV 2020;
 - Anzeigen des Wechsels von Identität oder Rechtsform des Betreibers nach § 25 Absatz 1 Satz 1 TEHG, sofern der Wechsel nach dem 31. Dezember 2011 stattfindet;
 - Mitteilungen nach § 22 ZuV 2020;
 - Anträge auf Befreiung als Kleinemittent nach § 27 Absatz 2 Satz 1 TEHG und Mitteilung von Produktionsmengen nach § 27 Absatz 4 Satz 3 TEHG;
 - Emissionsberichte von Luftfahrzeugbetreibern nach § 4 Absatz 5 Satz 1 der Datenerhebungsverordnung 2020 vom 22. Juli 2009 (BGBl. I S. 2118), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist, oder nach § 5 Absatz 1 TEHG.
- Diese Dokumente müssen mit qualifizierter elektronischer Signatur im Sinne von § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, eingereicht werden. Diese Verpflichtung gilt nicht für Dokumente von Luftfahrzeugbetreibern soweit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz haben, nicht die Möglichkeit besteht, sich rechtzeitig für eine qualifizierte elektronische Signatur zu identifizieren, die über die Virtuelle Poststelle der Deutschen Emissionshandelsstelle nach Nummer 3 übermittelt werden kann.
- Das Umweltbundesamt schreibt weiterhin nach § 23 Satz 2 TEHG vor, dass die unter Nummer 1 genannten Dokumente über die Virtuelle Poststelle (VPS) der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt) eingereicht werden müssen und Betreiber von Anlagen oder Luftfahrzeugen sowie sachverständige Stellen, die in den Anwendungsbereich des TEHG fallen, einen Zugang für die Kommunikation über VPS eröffnen müssen. Die Kommunikation hat gemäß den Vorgaben des Umweltbundesamtes zu erfolgen.
- Das Umweltbundesamt schreibt ferner nach § 23 Satz 3 TEHG vor, dass Zuteilungsanträge nach § 9 Absatz 2 Satz 1 TEHG für Bestandsanlagen und Anträge auf Befreiung als Kleinemittent nach § 27 Absatz 2 Satz 1 TEHG nur unter Verwendung von elektronischen Formularvorlagen eingereicht werden können, die vom Umweltbundesamt auf seiner Internetseite zur Verfügung gestellt werden. Für die weiteren unter Nummer 1 genannten Dokumente gilt dies ebenfalls, soweit das Umweltbundesamt für die jeweiligen Verfahren entsprechende elektronische Formularvorlagen auf seiner Internetseite zur Verfügung stellt.

5. Entscheidungen des Umweltbundesamtes innerhalb von Verwaltungsverfahren einschließlich Widerspruchsverfahren können auch auf elektronischem Weg bekannt gegeben und förmlich zugestellt werden.
6. Die elektronischen Formularvorlagen und die Erfordernisse, die vom Betreiber für die elektronische Kommunikation jeweils zu erfüllen sind, werden auf der Internetseite des Umweltbundesamtes unter <http://www.dehst.de> zur Verfügung gestellt beziehungsweise bekannt gegeben.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, über die E-Mail-Adresse

emissionshandel@dehst.de

oder unter

Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle,
Postfach 33 00 22,
14191 Berlin,

Telefon: +49 (0)30 89 03-50 50,

Telefax: +49 (0)30 89 03-50 30,

weitere Informationen zu erhalten.

III.

Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite der DEHSt und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes als bekannt gegeben.

IV.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der DEHSt im Umweltbundesamt, Bismarckplatz 1, 14193 Berlin, zu erheben. Die Einlegung des Widerspruchs in elektronischer Form erfordert eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz.

V.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Betreiber, die Anträge auf Zuteilung kostenloser Berechtigungen stellen. Nach Artikel 11 Absatz 1 der Emissionshandels-Richtlinie 2003/87/EG müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission innerhalb einer Frist eine Liste vorlegen, auf der die unter die Richtlinie fallenden Anlagen und die vorläufigen Zuteilungsmengen für diese Anlagen aufgeführt sind. Dies ist nach Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG Voraussetzung dafür, dass den Anlagen kostenlose Berechtigungen zugeteilt werden können. Die Liste wird von der DEHSt im Umweltbundesamt auf Grundlage der unter Abschnitt I erwähnten Zuteilungsanträge und der weiteren unter Abschnitt II erwähnten Dokumente erstellt. Würde die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dazu führen, dass sich die Frist für die Einreichung der Zuteilungsanträge verschiebt oder dass die unter Abschnitt II genannten Dokumente nicht in einer Form eingereicht werden, welche die schnelle elektronische Verarbeitung erlaubt, wäre die rechtzeitige Erstellung der Liste gefährdet.

Berlin, den 11. Oktober 2011

Umweltbundesamt

Im Auftrag
Dr. N a n t k e